

ERWERB UND VERLUST DER DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEIT

Die Mehrheit der Deutschen hat die Staatsangehörigkeit durch die Abstammung von mindestens einem deutschen Elternteil erworben. Bei Personen, die als Ausländer_innen eingewandert oder in Deutschland geboren sind, geht der Weg über die Einbürgerung. Die Frage, ob und wie aus Ausländer_innen und ihren Nachkommen Deutsche werden, ist immer wieder umstritten. Insbesondere Konservative haben sich in der Vergangenheit regelmäßig gegen jede Öffnung gewandt. Als Anfang des Jahrtausends die Regelung eingeführt wurde, dass die Kinder von ausländischen Eltern, die sich mindestens 8 Jahre legal in Deutschland aufgehalten haben, durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben (ius soli), wurde dagegen Wahlkampf gemacht mit dem Ergebnis, dass diese Kinder sich als Erwachsene zwischen der deutschen und der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden müssen (Optionspflicht).

Die aktuelle Bundesregierung hat sich vorgenommen, das Staatsangehörigkeitsrecht grundsätzlich zu überarbeiten und für bestimmte Gruppen die Einbürgerung zu erleichtern. Ein Kernanliegen ist dabei die Hinnahme der Mehrstaatigkeit und damit auch die Abschaffung der Optionspflicht (Gesetzentwurf der Bundesregierung: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/kabinettsfassung/VII5/StARModG.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Von Teilen der Opposition wird nun suggeriert, durch die geplanten Änderungen käme es zu einer „nahezu voraussetzungslosen“, inflationären Vergabe der deutschen Staatsangehörigkeit (<https://www.zeit.de/politik/2022-11/einbuengerung-nany-faeser-doppelte-staatsangehoerigkeit/komplettansicht>). Diese Kritik übergeht allerdings, dass Einbürgerungswillige, wenn es zu den geplanten Erleichterungen käme, auch künftig eine Vielzahl an Voraussetzungen erfüllen müssen. Es kann keine Rede davon sein, dass die deutsche Staatsangehörigkeit dadurch entwertet würde, dass eine wachsende Zahl die Möglichkeit erhält, sie zu erwerben.

Seit einiger Zeit wird das Staatsangehörigkeitsrecht auch als vermeintlicher Pull-Faktor für irreguläre Migration dargestellt (https://www.cducsu.de/sites/default/files/2023-10/FILE_7593.pdf), obwohl derzeit und auch künftig ausschließlich Menschen mit einem mehrjährigen legalen Aufenthalt eingebürgert werden.

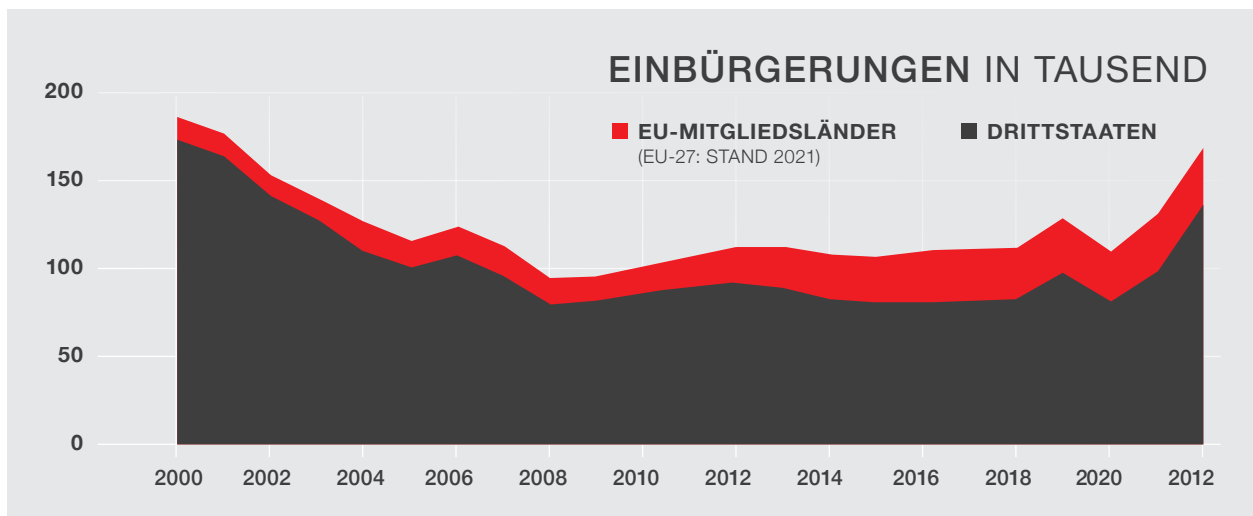
In Folge der Terroranschläge der Hamas und des aufflammenden Antisemitismus in Deutschland erkennt die Union auch hier einen Zusammenhang mit dem Staatsangehörigkeitsrecht (https://rp-online.de/politik/deutschland/staatsbuergerschaftsrecht-union-macht-stimmung-gegen-reform_aid-101327863). Dabei ist ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung seit langem eine Einbürgerungsvoraussetzung. Weiter wird eine „Ausbürgerung“ ins Spiel gebracht, obwohl Art. 16 GG den Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet.

HINTERGRUND

- Gem. Art. 116 Abs. 1 GG ist Deutscher, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzt. Zu letzteren gehören Spätaussiedler_innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Einreise nach Deutschland erwerben.
- **Durch Abstammung** wird die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn mindestens ein Elternteil deutsch ist (§ 4 Abs. 1 StAG). Handelt es sich dabei um den Vater, wird differenziert: Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, ist der Ehemann der rechtliche Vater (§ 1592 BGB) und das Kind erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit. Sind die Eltern nicht verheiratet, bedarf es einer Vaterschaftsanerkennung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StAG). Hat ein Elternteil eine andere Staatsangehörigkeit, wird das Kind Doppelstaatler_in.
- Bei zwei ausländischen Elternteilen erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit **durch Geburt in Deutschland**, wenn sich ein Elternteil mindestens 8 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhält (§ 4 Abs. 3 StAG). Die Frist soll mit der geplanten Rechtsänderung auf 5 Jahre abgesenkt werden. Keine Änderung soll es daran geben, dass dieses Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben muss. Die Kinder von Asylbewerber_innen oder von Geduldeten sind damit vom Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Die Kinder von anerkannten Schutzberechtigten oder von eingewanderten Arbeitskräften, werden nur dann Deutsche, wenn ein Elternteil bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat. Diese Kinder haben regelmäßig auch die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Eltern – sind also Doppelstaatler_innen. Allerdings müssen sie sich bis zum 22. Geburtstag für eine Staatsangehörigkeit entscheiden – sofern sie nicht von EU-Bürger_innen oder Schweizer_innen abstammen oder sie nicht vom Herkunftsstaat der Eltern aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden oder sie nicht in Deutschland aufgewachsen sind (§ 29 StAG).
- Werden folgenden **Voraussetzungen** erfüllt, besteht ein Anspruch auf **Einbürgerung** (§ 10 StAG):
 - Verlangt wird ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Gesetzentwurf sieht hier eine Verdeutlichung vor, dass antisemitisches oder generell menschenverachtendes Handeln dagegen verstößt.
 - Die Identität und die Staatsangehörigkeit müssen geklärt sein.
 - Zu den Voraussetzungen gehören u. a. ausreichende Deutschkenntnisse. Bei sogenannten Gast- oder Vertragsarbeiter_innen, die vor Jahrzehnten kamen und wenig Gelegenheiten hatten, diese Kenntnisse auf dem geforderten Niveau zu erwerben, sollen künftig einfache mündliche Deutschkenntnisse reichen.
 - Derzeit wird ein gesicherter Lebensunterhalt verlangt, wenn nicht wie z.B. bei Menschen mit Behinderung oder bei Alleinerziehenden der Bezug von staatlichen Leistungen quasi „entschuldigt“ ist. Künftig sollen Ausnahmen zur Lebensunterhaltspflicht nur noch für sogenannte Gast- oder Vertragsarbeiter_innen gelten sowie für Personen, die in den letzten 2 Jahren überwiegend Vollzeit erwerbstätig waren und deren Ehegatt_innen, sofern sie ein Kind versorgen.
 - Voraussetzung ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder der Besitz der „passenden“ Aufenthaltserlaubnis: Fachkräfte, Asylberechtigte oder Personen mit internationalem Schutz sowie ihre Angehörigen können eingebürgert werden. Bei „schwächeren“ Schutzformen oder bei Auszubildenden oder Studierenden wird unterstellt, dass der Aufenthalt nicht von Dauer ist, und eine Einbürgerung ist ausgeschlossen.
 - Der legale Aufenthalt vor einer Einbürgerung muss derzeit 8 Jahre betragen, das soll auf 5 Jahre gekürzt werden. Bei besonderen Integrationsleistungen gelten derzeit Fristen von 7 bzw. 6 Jahren. Das soll auf bis zu 3 Jahre gesenkt werden.

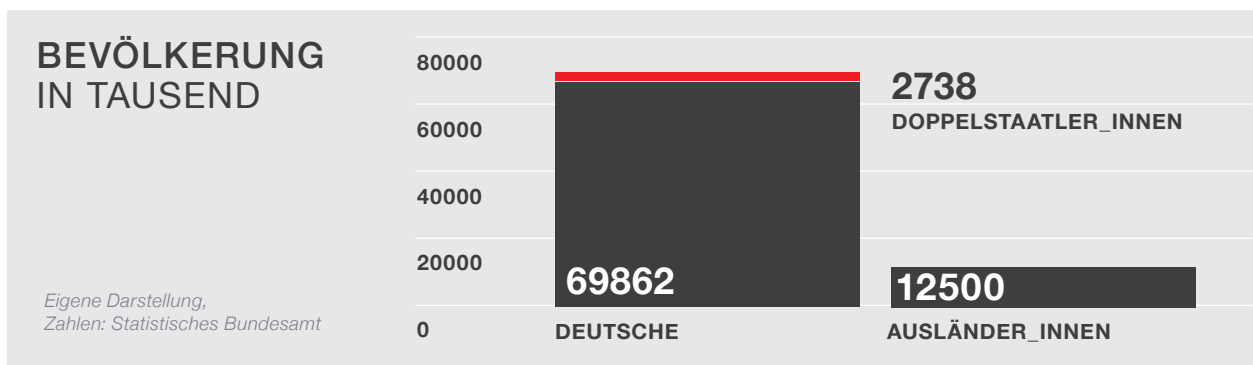
Im internationalen Vergleich würde sich Deutschland durch die skizzierten Änderungen von der Gruppe von Staaten mit restriktiven Einbürgerungsregeln (darunter die Schweiz und Dänemark) mehr ins Mittelfeld bewegen. 5 Jahre sind z. B. Voraussetzung in Frankreich, Finnland, den Niederlanden und den USA. In Irland und Kanada sind es nur 3 Jahre (<https://www.kas.de/de/kurzum/detail/-/content/staatsangehoerigkeitsrecht-im-internationalen-vergleich>).

- Bei der Ermessenseinbürgerung gelten im Grundsatz die gleichen Voraussetzungen (§ 8 StAG). Es kann aber nach Ermessen insbesondere bei Härtefällen oder politischem Interesse auf einzelne oder mehrere Voraussetzungen verzichtet werden.
- In den letzten 20 Jahren ist die **Zahl der Einbürgerungen** schwankend. Steigende Zahlen brachte die große Reform Anfang des Jahrtausends. Derzeit steigen die Zahlen vor allem bei Syrer_innen und Ukrainer_innen (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/05/PD23_205_125.html)



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

- Lange galt in Deutschland die Maxime die **doppelte Staatsbürgerschaft** möglichst zu vermeiden. Bei der Einbürgerung muss daher in der Regel die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Das gilt nicht für EU-Bürger_innen, Schweizer_innen oder Personen, bei denen der Herkunftsstaat sie nicht entlässt (§ 12 StAG). Derzeit leben in Deutschland rund 84,5 Mio Menschen. Von den 72 Mio Deutschen haben 2,7 Mio entweder durch Abstammung oder Geburt in Deutschland oder wegen einer Ausnahme bei der Einbürgerung mehrere Staatsangehörigkeiten.



- Mit der geplanten Gesetzesänderung soll die doppelte Staatsangehörigkeit generell ermöglicht werden. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland neben einer anderen erworben hat, soll sich nicht mehr für eine Staatsangehörigkeit entscheiden müssen.



- Mit dieser Änderung würde Deutschland einem seit Jahren bestehenden internationalen Trend folgen: Nicht nur klassische Einwanderungsländer wie Kanada und die USA, sondern auch die meisten Mitgliedsstaaten der EU akzeptieren mittlerweile, zumindest teilweise, die doppelte Staatsbürgerschaft. Nur in einzelnen Ländern, z. B. Österreich und Estland, wird sie noch sehr restriktiv gehandhabt (<https://www.bundestag.de/resource/blob/957282/2321f5cd7728b2fb2e04964c34d1d83b/WD-3-180-22-pdf-data.pdf>; <https://www.dw.com/de/wie-h%C3%A4lt-es-europa-mit-dem-doppelpass/a-63927440>).
- Studien belegen, dass die Akzeptanz der doppelten Staatsbürgerschaft den Einbürgerungswillen und damit einhergehend die Identifikation mit dem Aufenthaltsland erhöht. Zahlenmäßig sollte die Bedeutung dieser Reform aber nicht überschätzt werden. Die zahlreichen Ausnahmen im StAG führen bereits jetzt dazu, dass bspw. 2022 74 % der neu Eingebürgerten eine weitere Staatsangehörigkeit hatten (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/einbuengerungen-staatsangehoerigkeit-doppelstaatler.html>).
- Unabhängig von der Art des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit verbietet Art. 16 GG sie zu **entziehen**. Diese Regelung soll die willkürliche Ausbürgerung verhindern. Die aktuellen Regelungen sehen u. a. dann einen Verlust vor, wenn jmd. die Staatsangehörigkeit freiwillig aufgibt oder die Einbürgerung durch Täuschung erschlichen wurde. Auch der Eintritt in eine fremde Streitmacht kann den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bedeuten, es sei denn dies würde zu Staatenlosigkeit führen.

ZAHLEN UND DATEN

- <https://www.migrationdataportal.org/de/themes/staatsbuergerschaft-und-migration>
- https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/_inhalt.html

KONTAKT

- **PD Dr. Andrea Schlenker,**
Stellvertretende Bereichsleiterin, Referatsleiterin, Referat Migration und Integration
Andrea.Schlenker@caritas.de
- **Tobias Mohr,**
Referatsleiter, Referat Migration und Integration, Tobias.Mohr@caritas.de
- **Dr. Elke Tießler-Marenda,**
Referentin, Referat Migration und Integration, Elke.Tiessler-Marenda@caritas.de

**FACT
SHEET**
14.11.23

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Finanzen und Internationales

Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0